

Weiterbildungslehrgänge TBZ Automobiltechnik: Promotionsordnung

1 Geltungsbereich

Diese Promotionsordnung gilt für Weiterbildungslehrgänge der TBZ Automobiltechnik, sofern diese auf einen höheren Berufsabschluss vorbereiten.

2 Weiter geltende Unterlagen

das jeweilige Prüfungsreglement des höheren Berufsabschlusses

3 Aufnahme in den Lehrgang

Die Aufnahme in einen Lehrgang erfolgt in der Regel ohne Eintrittsprüfung. Für den Eintritt in das erste Semester haben sich Interessenten über eine entsprechende und abgeschlossene Vorbildung auszuweisen.

4 Zeugnis

Die Leistungen in den Unterrichtsfächern werden benotet. Grundlage pro Semesternote bilden mindestens zwei voneinander unabhängige Lernkontrollen.

5 Einsprache

Gegen Zeugnisnoten einer Lehrperson kann innert 30 Tagen Einsprache beim Abteilungsleiter erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

6. Präsenzverpflichtung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichten sich, am Präsenzunterricht zu mindestens 85% teilzunehmen. Vorhersehbare Absenzen sind dem Dozenten spätestens 14 Tage vor der Abwesenheit mitzuteilen.

Absenzen von mehr als 15% können in Ausnahmefällen, nur mit schriftlicher Begründung, von der Lehrgangsführung genehmigt werden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichten sich, die Inhalte des nicht besuchten Unterrichts selbständig aufzuarbeiten.

7 Promotion

Über die Promotionsordnung sind Interessenten durch die Lehrgangsbroschüre und die Teilnehmer, zu Beginn eines Lehrgangs, durch die Lehrgangsführung zu informieren.

Die Entscheidungen über Promotion, prov. Promotion, resp. Relegation, werden an einer, vom Lehrgangsführung einberufenen, Promotionskonferenz getroffen, wo die Zeugnisnoten definitiv festgelegt werden.

Das Semester gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt der Noten den Wert von 4,0 nicht unterschreitet sowie die Präsenzverpflichtung erfüllt wurde.

Bei einem Notendurchschnitt unter 4,0 erfolgt eine provisorische Aufnahme in das folgende Semester.

Bei einem Unterschreiten der Präsenzverpflichtung kann die Abteilungsleitung entsprechende Massnahmen ergreifen (Ersatz-Arbeit, Wiederholung eines Moduls, etc.).

8 Ausschluss

Wer in zwei aufeinander folgenden Semestern die Bedingungen für eine definitive Promotion nicht erfüllt, scheidet aus dem Lehrgang aus.

9 Wiedereintritt

Bei einem Wiedereintritt in einen gleichen Lehrgang sind alle Semester, bei denen keine definitive Promotion erzielt worden ist, zu wiederholen.

10 Abschlussprüfung des Berufsverbandes

Der Lehrgangsleiter sorgt dafür, dass alle Lehrgangsteilnehmenden über das Anmeldeprozedere für die Prüfung des Berufsverbandes rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden. Interessenten haben sich selber anzumelden; die Schule übernimmt keine Verantwortung für versäumte Anmeldungen.

Das Ergebnis der Abschlussprüfung ist nicht Gegenstand dieser Promotionsordnung.